

Genehmigungsantrag – Anhang –



Wichtige Informationen, bitte aufmerksam lesen

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Angaben für die Bearbeitung dieses Antrags durch die KVB erforderlich sind. Ihre Angaben sind freiwillig. Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben zur Ablehnung Ihres Antrags führen können.

Sofern die genehmigungspflichtigen Leistungen in einem MVZ erbracht werden sollen, ist der Antragsteller stets der MVZ-Vertretungsberechtigte. Dies trifft sowohl bei zugelassenen Vertragsärzten im MVZ als auch bei angestellten Ärzten im MVZ zu. Der im MVZ tätige Arzt, der die Leistungen gegenüber der nichtärztlichen Praxisassistenz anordnet und abrechnet, hat den Antrag mit zu unterzeichnen. Der Genehmigungsbescheid wird dem MVZ erteilt.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Die GOP 38200 und 38205 EBM können nur von

- Fachärzten für Allgemeinmedizin
- Fachärzten für Innere und Allgemeinmedizin
- Praktischen Ärzten
- Ärzten ohne Gebietsbezeichnung
- Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung, die gegenüber dem Zulassungsausschuss ihre Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1a SGB V erklärt haben,
- Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin
- Fachärzten für Augenheilkunde
- Fachärzten für Chirurgie
- Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Fachärzten für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
- Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Fachärzten für Innere Medizin mit und ohne Schwerpunkt, die gegenüber dem Zulassungsausschuss ihre Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung erklärt haben,
- Fachärzten für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Fachärzten für Neurologie
- Fachärzten für Nervenheilkunde
- Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie
- Fachärzten für Orthopädie
- Fachärzten für Orthopädie und Unfallchirurgie
- Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie
- Fachärzten für Urologie und
- Fachärzten für Physikalische und Rehabilitative Medizin

berechnet werden.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller und der ggf. bei ihm tätige Arzt **gegenüber der KVB bestätigt** haben, dass die nichtärztliche Praxisassistenz in einem Umfang von **mindestens 20 Wochenstunden** angestellt ist **und** über

- einen **qualifizierten Berufsabschluss** gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten/ Arzthelfer(in) oder gemäß dem Krankenpflegegesetz **und**
- eine nach dem qualifizierten Berufsabschluss **mindestens dreijährige Berufserfahrung** in einer haus- oder fachärztlichen Praxis (Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin mit und ohne Schwerpunktkompetenz, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurologie, Nervenheilkunde, Neurologie und Psychiatrie, Orthopädie, Orthopädie und Unfallchirurgie, Psychiatrie und Psychotherapie, Urologie sowie Physikalische und Rehabilitative Medizin) **und**
- eine **abgeschlossene Zusatzqualifikation gemäß § 7 Anlage 8 BMV-Ä** verfügt **und**
- **20 Hausbesuche** zur Verrichtung medizinisch notwendiger delegierbarer Leistungen **in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen** bei einem Arzt gemäß Nr. 2 der Präambel 38.1 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) begleitet hat.

Die für den Erwerb der **Zusatzqualifikation** nachzuweisenden Fortbildungsmaßnahmen müssen

- eine **theoretische Fortbildung zu den Themen Berufsbild, medizinische Kompetenz und Kommunikation/Dokumentation**,
- eine **praktische Fortbildung in Form von Hausbesuchen** und
- eine **Fortbildung im Notfallmanagement** umfassen.

Abhängig von der Dauer seiner bisherigen Berufstätigkeit nach dem qualifizierten Berufsabschluss sind Fortbildungen in folgendem zeitlichen Umfang nachzuweisen:

Dauer der Berufstätigkeit	Theoretische Fortbildungsstunden	Praktische Fortbildungsstunden	Notfallmanagement Erweiterte Notfallkompetenz (Stunden)
weniger als 5 Jahre	200	50	20
weniger als 10 Jahre	170	30	20
mehr als 10 Jahre	150	20	20

Sofern die nichtärztliche Praxisassistenz über einen qualifizierten Berufsabschluss nach dem Krankenpflegegesetz verfügt und in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung mindestens 4 Jahre in diesem Beruf tätig war, **reduziert sich die theoretische Fortbildung auf 80 Stunden.**

Die theoretische Fortbildung kann insbesondere durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nach den Fortbildungscurricula der BÄK bzw. BLÄK nachgewiesen werden. Fortbildungsangebote für medizinische Fachangestellte finden Sie auf der Homepage der BLÄK unter www.blaek.de in der Rubrik „MFA/ Fortbildung/ Kursangebote“.

Folgende Inhalte sind im Rahmen der theoretischen Fortbildung erforderlich:

- Die Fortbildung „Berufsbild“ (mind. 15 Stunden) hat das Ziel, das Berufsbild des nichtärztlichen Praxisassistenten im Kontext des deutschen Gesundheitssystems darzustellen. Sie soll insbesondere folgende Inhalte umfassen: rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des nichtärztlichen Praxisassistenten, demographische Entwicklung in Deutschland und deren Einfluss auf die Epidemiologie relevanter Erkrankungen sowie deren Auswirkungen auf die ärztliche Versorgung und Verfahrensabläufe und Instrumente im professionellen Handeln des nichtärztlichen Praxisassistenten.
- Die Fortbildung „medizinische Kompetenz“ (mind. 110 Stunden) dient, aufbauend auf den Grundkenntnissen des nichtärztlichen Praxisassistenten aus Ausbildung und bisheriger Berufstätigkeit, dem Erwerb von erweiterten und vertieften medizinischen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in Bezug auf häufig auftretende Krankheitsbilder und Krankheitsverläufe aus dem jeweiligen ärztlichen Behandlungsspektrum.
- Die Fortbildung „Kommunikation/ Dokumentation“ (mind. 25 Stunden) dient dem Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten zur Erweiterung der Sozialkompetenz des nichtärztlichen Praxisassistenten, der Fähigkeit zur selbständigen medizinischen Dokumentation sowie zur Kommunikation mit dem Arzt. In Betracht kommende Inhalte sind: Wahrnehmung und Motivation von Patienten, Kommunikation und Gesprächsführung mit Patienten, Patienteninformation und -edukation, Kommunikation mit Angehörigen, Medizinische Dokumentation sowie Kommunikation mit dem Arzt.

2. Bestand/ Widerruf der Genehmigung

Der KVB sind die Anstellung der nichtärztlichen Praxisassistenten jährlich durch eine Erklärung der Praxis und die Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses mit der nichtärztlichen Praxisassistenten unverzüglich anzuzeigen (Präambel 38.3 Nr. 1 EBM).

Die komplette Darstellung des Bundesmantelvertrages und der Delegationsvereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä) finden Sie unter:

<http://www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php>

Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch gerne in Textform zu.